



2011/65/EU inkl. Delegierten Richtlinie 2015/863/EU (RoHS - Restriction of Hazardous Materials)

RoHS II ist die europäische Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Beginnend mit dem 22.07.2014 erfolgte die Integration von elektrischen Medizinprodukten, in 2016 für In-vitro Diagnostika (Kategorie 8) und in 2017 von industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten: Als letzte Kategorie wurde die Nummer 11 am 22.07.2019 integriert.

Über die Stoffverbote der RoHS I hinausgehende Anforderungen sind seit dem 22.07.2019 gültig (Phthalate).

Substanzgruppen	Maximalkonzentration im homogenen Werkstoff in Prozent
Cadmium und Cadmiumverbindungen	0,01 %
Sechswertiges Chrom (Cr6+) und Cr6+ Verbindungen	0,1 %
Blei und Bleiverbindungen	0,1 %
Quecksilber und Quecksilberverbindungen	0,1 %
Polybromierte Diphenylether (PBDE)	0,1 %
Polybromierte Biphenyle (PBB)	0,1 %
Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)	0,1 %
Butylbenzylphthalat (BBP)	0,1 %
Dibutylphthalat (DBP)	0,1 %
Diisobutylphthalat (DIPB)	0,1 %

Weiterhin regelt RoHS die Erstellung einer technischen Dokumentation und die Ausstellung einer EU-Konformitätserklärung bezüglich der Einhaltung der RoHS-Richtlinie. Die Stoffverbote beziehen sich nicht auf das Produkt in seiner Gesamtheit, sondern auf je-

den einzelnen homogenen Werkstoff der Bauteile oder Komponenten. Neben den Substanzbeschränkungen beinhaltet die Richtlinie auch einen Ausnahmekatalog (Anhang III und IV), welcher die weitere Verwendung der reglementierten Substanzen unter speziellen Bedingungen erlaubt. Diese Ausnahmen besitzen je eine in Artikel 5 festgelegte Geltungsdauer. Für die neue Kategorie 8 wurde ein zweiter Ausnahmekatalog in die Richtlinie integriert.

ElektroStoffVerordnung

Die ElektroStoffVerordnung vom 9. Mai 2013 setzt RoHS II in deutsches nationales Recht um. Diese Richtlinie wurde an das New Legislative Framework angepasst. Dies bedeutet, dass die erwähnten Anforderungen der EU-Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung erfüllt werden müssen. Diese Dokumente muss der Hersteller inklusive der technischen Dokumentation zehn Jahre ab dem Inverkehrbringen der Produkte aufbewahren. Bestandteil einer notwendigen CE-Kennzeichnung ist unter anderem die Erfüllung der Vorgaben der RoHS II, im Besonderen die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte für die sechs unterschiedlichen Stoffgruppen; vier Schwermetalle und zwei Flammschutzmittel.

China-RoHS

Am 21. Januar 2016 wurde die endgültige Version des chinesischen Pendantes der europäischen RoHS-Richtlinie mit dem Titel „Administrative Measures for the Restriction of the Use of Hazardous Substances in Electrical and Electronic Products“ verabschiedet. Das Gesetz konnte somit am 01. Juli 2016 in Kraft treten. Damit wurde der im Jahr 2006 begonnene Weg zur Etablierung eines chinesischen Gesetzes zur Reduktion bestimmter chemischer Substanzen in elektrischen und elektronischen Geräten zum Abschluss gebracht.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wurde der Anwendungsbereich von elektronischen Informationsprodukten (EIP) auf elektrische und elektronische Produkte (E/E-Produkte) ausgeweitet. Die Definition dieser E/E-Produkte entspricht der aus der europäischen

RoHS-Richtlinie bekannten Ausführung. Das chinesische Gesetz verfügt nicht über die in der EU-RoHS Artikel 2 – Geltungsbereich ausgenommenen Anwendungen wie zum Beispiel:

- ortsfeste industrielle Großwerkzeuge
- ortsfeste Großanlagen
- aktive implantierbare medizinische Geräte

Jedoch gibt es Ausnahmen unter anderem für militärische Ausrüstungen, Transportmittel für Personen und Waren und Forschung/Entwicklung.

Bei den durch das Gesetz reglementierten Substanzen handelt es sich um die aus der EU-RoHS vor ihrer Erweiterung bekannten vier Schwermetalle (Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertiges Chrom) und zwei Flammschutzstoffgruppen (Polybromierte Biphenyle und Polybromierte Diphenylether) mit den identischen Grenzwerten. Einen an die EU-RoHS Richtlinie angelehnten Ausnahmenkatalog mit 39 Ausnahmen wurde als Entwurf Ende 2017 veröffentlicht. Er ist nahezu deckungsgleich mit dem Ausnahmenkatalog III der EU-RoHS.

Zukünftig dürfen E/E-Produkte, die gegen die im Gesetz definierten Grenzwerte verstoßen und Bestandteil des noch zu erstellenden „Catalogue of electrical and electronic products subject to compliance management“ sind, nicht mehr in der Volksrepublik China verkauft werden. Sollten Ausnahmen gestatten werden, würden diese im Katalog erfasst werden und nicht wie in der EU-RoHS als Anhänge des Dokumentes.

Die Arbeitsgruppe hat für diesen Katalog die ersten Vorschläge unterbreitet. Diese sind unter anderem:

- Kühlschränke
- Waschmaschinen
- Drucker
- TV-Geräte
- Smartphones

E/E-Produkte, welche sich nicht in diesem Katalog befinden, dürfen weiterhin in der Volksrepublik China verkauft, müssen aber entsprechend gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung der Produkte muss vor dem Import in die Volksrepublik China erfolgen. Zusätzlich muss ein sogenanntes DoC (Declaration of Conformity) beigelegt werden, in welchem in tabellarischer Form die Bauteile genannt werden, welche die Grenzwerte des Gesetzes überschreiten. Wurde kein Grenzwert überschritten, darf auf die DoC verzichtet und das grüne Label verwendet werden. Produkte, die einen Grenzwert überschreiten, müssen die orangenen Kennzeichnungslabel verwenden. Die DoC-Angabe und Kennzeichnungen sind nur für das fertige E/E-Produkt anzuwenden, nicht jedoch für die einzelnen Materialien, Artikel etc. aus denen dieses Produkt besteht.

Stand: Februar 2022